

BMF: E-Bilanz – Veröffentlichung der Taxonomien 6.1 vom 1.4.2017

BMF, Schreiben vom 16.5.2017 – IV C 6 – S 2133-b/17/10003

Volltext des Schreibens: [BB-ONLINE BBL2017-1459-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

ESTG § 5b

BB-Kommentar

„Taxonomie 6.1: Jährliches Up-Date der E-Bilanz“

PROBLEM

Durch § 5b EStG i.V.m. dem BMF-Schreiben vom 28.9.2011 (IV C 6 – S 2133-b/11/10009, BStBl. I 2011, 855, StB 2011, 381) sind alle Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln, zur Abgabe einer E-Bilanz verpflichtet. Mit einem jährlichen BMF-Schreiben wird die jeweils aktuelle Taxonomie bekannt gegeben.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem BMF-Schreiben vom 16.5.2017 wurde die Taxonomie-Version 6.1 (vom 1.4.2017) veröffentlicht. Die einzelnen Taxonomien sind grundsätzlich für die Übermittlung von Jahresabschlüssen für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 beginnen. Es ist jedoch möglich, diese Taxonomien bereits für das Wirtschaftsjahr 2017 oder 2017/2018 zu verwenden. Im *GCD-Teil* („Stammdaten-Modul“) erfolgten kleinere Anpassungen. Auf folgende Punkte wird in diesem Zusammenhang hingewiesen:

- Beim „Status des Berichts“ wurden zwei neue Auswahlmöglichkeiten hinzugefügt: „Korrektur durch die Finanzverwaltung“ und „Sonstige Korrektur“. Die Position „Korrektur durch die Finanzverwaltung“ soll für eine zukünftig geplante „Rückübermittlung“ der eingereichten E-Bilanzen durch die Finanzverwaltung genutzt werden können. Dies soll z.B. nach einer durchgeführten Betriebsprüfung mit entsprechenden Änderungen in der E-Bilanz der Fall sein. Die Position „Sonstige Korrektur“ soll für Korrekturen zum Einsatz kommen, die lediglich außerhalb der Bilanz und GuV erfolgen. Dies ist bspw. bei einer Änderung des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG der Fall.
- Die „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (Part-GmbH)“ wurde als neue Rechtsform aufgenommen.

Wesentliche Änderungen im *GAAP-Teil* („Jahresabschluss-Modul“) der Taxonomie ergeben sich insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Mit Urteil vom 9.3.2016 (X R 46/14, BB 2016, 1327) hat der BFH entschieden, dass eigener Aufwand eines Unternehmer-Ehegatten für die Errichtung eines betrieblich genutzten Gebäudes auf einem dem Nichtunternehmer-Ehegatten gehörenden Grundstück über einen „Aufwandsverteilungsposten“ abzubilden ist. Dementsprechend wurde unterhalb der Position „Bauten auf fremden Grundstücken“ die Position „Aufwandsverteilungsposten“ in die Taxonomie eingefügt. Wurden in der Vergangenheit aufgrund steuerlicher Sonderregelungen unzulässigerweise stille Reserven in dem Ausgleichsposten steuerverstrickt, sind diese in der Schlussbilanz des ersten Jahres, dessen Veranlagung geändert werden kann, zu berichtigen (vgl. BMF, 16.12.2016 – IV C 6 – S 2134/15/10003, BStBl. I 2016, 1431, [BB 2017, 176 mit BB-Komm. *Weber-Grellet*] Tz. 4). In diesem Zusammenhang wurde im Bereich „Sonstige Sonderposten, andere Sonderposten“ die Position „Rücklagen im Zusammenhang mit dem Aufwandsverteilungsposten“ geschaffen.
- Die Rückstellungen wurden neu strukturiert und ergänzt. So wurde z.B. eine Überposition „Sonstige Rückstellungen, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten“ aufgenommen, die als Unterpositionen bspw. die Rückstellungen für Gewährleistungen oder für Jubiläumsaufwendungen besitzt. In der bisherigen Taxonomie bestanden die Unterpositionen bereits, waren jedoch nicht zu Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zusammengefasst. Die Änderungen betreffen keine Mussfelder.

- In der GuV wurden zahlreiche neue Positionen aufgenommen, die jedoch keine Mussfelder darstellen. Ziel ist es, einen Gleichklang zwischen den Steuererklärungen und der E-Bilanz zu erreichen respektive die Nutzung der Informationen der E-Bilanz in den Steuererklärungen zu ermöglichen. Als Beispiel für eine neue Position bei den Umsatzerlösen kann die Position „Sonstige direkt mit dem Umsatz verbundene Steuern aus Leistungen nach § 13b Abs. 2 Nr. 2–4, 5 Bstb. b, Nr. 6–9 und 11 UStG“ oder bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen die Position „Veräußerungskosten bei inländischen Anteilen an Kapitalgesellschaften“ genannt werden.

Bei der „*Ergebnisverwendung*“ wurde das Mussfeld „Im Wirtschaftsjahr erfolgte Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruhen“ neu aufgenommen.

Bei dem Berichtsteil „*Steuerliche Gewinnermittlung*“ wurden im Zusammenhang mit dem Investitionsabzugsbetrag und dem BMF-Schreiben vom 25.6.2015 (IV C 6 – S 2133-b/11/10016 :006, BB 2015, 1842 m. BB-Komm. *Zwirner*) neue Mussfelder geschaffen. Weiter muss ein neuer (korrigierter) E-Bilanz-Datensatz an die Finanzverwaltung übermittelt werden, wenn ein Investitionsabzugsbetrag für ein Wirtschaftsjahr rückgängig gemacht wird. Neben den vorstehenden Änderungen in der Kerntaxonomie wurden bei den Branchentaxonomien für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen die Regelungen zur Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom 21.12.2016 umgesetzt.

Die Anwendung der Taxonomie 6.1 soll hinsichtlich der technischen Schnittstelle zur Finanzverwaltung ab November 2017 für Testfälle sowie ab Mai 2018 für Echtfälle möglich sein.

PRAXISFOLGEN

Auch die neue Taxonomieversion bringt Neuerungen, wenngleich sich der Umfang der Änderungen im Vergleich zur Einführungsphase der E-Bilanz deutlich verringert hat. Dennoch sollten sich Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer E-Bilanz verpflichtet sind, frühzeitig mit den Neuregelungen, die sich in der Taxonomie ergeben, auseinandersetzen. Damit können sie sicherstellen, dass die entsprechenden Sachverhalte in der Buchhaltung taxonomiekonform abgebildet werden.

Auf der Seite [www.estuer.de](#) erhalten Steuerpflichtige wichtige Informationen. Neben den BMF-Schreiben zum Thema E-Bilanz und den Taxonomien werden auf dieser Seite auch nützliche Hinweise, wie z.B. ein Änderungsnachweis für die geänderten Taxonomiepositionen oder eine Übersicht – mit farblicher Kenntlichmachung – zu den Änderungen in den jeweiligen Taxonomien oder ein sog. Tabellenlayout zur Verfügung gestellt. Letzteres soll die Layoutinformationen der Tabellenbereiche (z.B. der Kapitalkontenentwicklung bei Personenhandelsgesellschaften oder des Anlagenspiegels) veranschaulichen.

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB, ist Geschäftsführer der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, und Honorarprofessor der Universität Ulm. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Grundsatzfragen der nationalen und internationalen (Konzern-)Rechnungslegung sowie der Unternehmensbewertungen. Er ist bei Kleeberg zudem Ansprechpartner für Fragen rund um die E-Bilanz und deren Umsetzung in der Praxis.

